

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung für das
Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch)
Vom 10. Juni 2010
In der Fassung der Vierten Änderungssatzung
Vom 15. Juni 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Studiums mit dem Lehramtsfach Englisch im Rahmen der Studiengänge
1. lehramtsbezogener Bachelorstudiengang oder
 2. Lehramt an Realschulen oder
 3. Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
- setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Im Lehramtsfach Englisch werden als besondere qualitative Anforderungen entsprechende englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt.
- (2) ¹Bei Bewerbern, die mit englischen Sprachkenntnissen sehr gut vorqualifiziert sind (wie z. B. Bewerber mit einer schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt englische Sprache) und die dies durch ein Zeugnis nachweisen können, das mindesten Niveaustufe Englisch B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entspricht, wird diese Qualifikation geprüft und bewertet. ²Über die entsprechende Berücksichtigung und Bewertung dieser Qualifikation entscheidet der Ausschuss gemäß § 3 in analoger Anwendung von § 5 Abs. 3 Satz 2. ³Das Ergebnis fließt in die Bewertung gemäß § 6 ein. ⁴Sollte sich danach ein Punktwert von 30,0 oder niedriger errechnen, entfällt der Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form (vgl. § 5).
- (3) Für den Fall, dass das Fach Englisch als Erweiterungsfach (drittes Unterrichtsfach bzw. drittes vertieft studiertes Fach) gewählt wird, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung nicht erforderlich.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Es findet am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Wintersemester statt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachgruppe Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

- (3) Der Antrag besteht aus:
1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
 2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
 3. gegebenenfalls dem Nachweis über eine Immatrikulation in einem Lehramtsfach Englisch an einer Hochschule sowie dort erbrachten Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen. ²Bei einer vom Bewerber nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen ist eine Nachreichung derselben möglich.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerber nehmen an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form teil. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor auf der Internetseite der Anglistik bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Leistungstest besteht aus zwei Komponenten: einem computerisierten Test (40 Minuten), in dem die Textkompetenz (Textverständnis, Textproduktion und systemisches Wissen) der Bewerber überprüft wird, und einem Hörverstehens-Test (20 Minuten). ²Der interaktive computerisierte Test ist valide, sicher, zuverlässig und effizient in der Durchführung. ³Dadurch kann festgestellt werden, ob die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Studium vorliegen.
- (3) ¹Die Komponenten des Tests werden mit 65% (computerisierter Test) und 35 % (Hörverstehen) gewichtet; dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung nach dem Komma berücksichtigt. ²Die prozentualen Testergebnisse aller schriftlich erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
- | | |
|-----|----------|
| 1,0 | 95 - 100 |
| 1,3 | 90 - 94 |
| 1,7 | 85 - 89 |
| 2,0 | 80 - 84 |
| 2,3 | 75 - 79 |
| 2,7 | 70 - 74 |
| 3,0 | 65 - 69 |
| 3,3 | 60 - 64 |
| 3,7 | 55 - 59 |
| 4,0 | 50 - 54 |
| 4,3 | 45 - 49 |
| 4,7 | 40 - 44 |
| 5,0 | 35 - 39 |
- (4) ¹Bei Bewerbern für ein höheres Fachsemester wird auf den Test als Leistungserhebung verzichtet, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 einer Zwischenprüfung im Studiengang Anglistik/Englisch gleichwertig oder dadurch 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. ²Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Ausschuss.

- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich beim Ausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Note nach § 5 Abs. 3 und der 5-fach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die einen Punktwert von 30,0 oder niedriger erreicht haben, sind für das Lehramtsfach Englisch geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 30,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für das Lehramtsfach Englisch nicht zuerkannt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in Abs. 1 festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens schriftlich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth.
- (2) Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.*)

*) Die Vierte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von § 1 Nr. 1 gilt die Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch weiterhin für Bewerber in ein höheres Fachsemester mit dem Lehramtsfach Englisch im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“.